

# **S A T Z U N G**

## **Tennis-Club Penzberg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Penzberg e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82377 Penzberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Das besondere Interesse des Vereins zielt dahin, die Jugend für den Tennissport zu gewinnen.
2. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen sowie durch die Errichtung und den Unterhalt der vereinseigenen Sportanlagen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der geltenden Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".
4. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß dieser Satzung verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV). Er ist damit auch Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB).
2. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen des BTV, BLSV und DTB als verbindlich an.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder bzw. ob und wie viele Mitglieder neu aufgenommen werden.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Vollmitglieder,
  - jugendliche Mitglieder und Kinder,
  - fördernde Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder
  - Schnuppermitglieder
3. Vollmitglieder sind Personen, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Jugendliche Mitglieder bzw. Kinder sind Personen, welche am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. bzw. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  5. Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die Interessen des Vereins unterstützen. Sie sind im Einzelfall nach Genehmigung durch den Vorstand spielberechtigt.
  6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und durch die Mitgliederversammlung ernannt wurden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
  7. Schnuppermitglieder sind Personen, die zum Zwecke der Mitgliederwerbung gemäß Vorgaben der Vorstandschaft einen besonderen Status innehaben. Schnuppermitglieder sind aktive Mitglieder für einen begrenzten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, um den Tennisclub kennen zu lernen und die Mitgliedschaft auszuprobieren. Schnuppermitgliedschaft ist nur einmal möglich. Ehemalige Vereinsmitglieder können keine Schnuppermitgliedschaft erhalten.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder (außer fördernde Mitglieder) können nur Personen werden, die ihren 1. Wohnsitz in Penzberg haben.  
Ein Antrag auf Aufnahme (außer als förderndes Mitglied) wird nur von Personen angenommen, die ihren 1. Wohnsitz in Penzberg haben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.  
Ausnahmen sind möglich, wenn seitens des Vereins ein berechtigtes Interesse besteht.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über jede Neuaufnahme zu informieren. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ablehnen bzw. annullieren.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Platz- und Spielordnung des Vereins als verbindlich an.
5. Jedem Mitglied ist bei der Aufnahme ein gültiges Exemplar der Satzung sowie der Platz- und Spielordnung auszuhändigen.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung des Mitglieds.
2. Der Austritt ist zum Ende jedes Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in besonders grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Platz- und Spielordnung verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Der Ausschluss durch den Vorstand setzt einen einstimmigen Beschluss voraus. Die Entscheidung ist der/dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Hierauf ist bei der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Auf Antrag des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über einen Ausschluss zu entscheiden. Der Antrag ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft tritt einen Monat nach Absendung der 2. Mahnung, die einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, in Kraft. Die Entscheidung über die Streichung der Mitgliedschaft ist der/dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, auf der Anlage des Vereins Tennis zu spielen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Zu den gesellschaftlichen Veranstaltungen können, soweit vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung nicht anders festgelegt, Gäste mitgebracht werden.
2. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und sind verpflichtet, seine Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
3. Die Satzung sowie die Platz- und Spielordnung des Vereins sind zu beachten.

4. Die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind zu den entsprechenden Terminen zu bezahlen.

## **§ 8**

### **Ahndung von Verstößen**

1. Gegen Mitglieder, die in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Platz- und Spielordnung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Ahndungsmaßnahmen beschlossen werden:
  - a) Erteilen eines Verweises,
  - b) Spielverbot bis zu 4 Wochen auf der Anlage des Vereins,
  - c) Betretungsverbot bis zu 4 Wochen für die Anlage des Vereins,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Ahndungsmaßnahmen erfolgen aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist nach § 6 Abs. 3 zu verfahren.

## **§ 9**

### **Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der Beiträge Aufnahmegebühren und Umlagen ist abzustufen nach:
  - a) Vollmitgliedern,
  - b) jugendlichen Mitgliedern und Kindern,
  - c) fördernden Mitgliedern,
  - d) Schnuppermitglieder.
3. Ermäßigungen der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen können festgelegt werden für:
  - a) Schüler/innen, Auszubildende und Studenten/innen,
  - b) Bundesfreiwilligen Dienst, freiwilliges soziales Jahr oder gleichgestellte Dienste Leistende
  - c) Senioren,
  - d) Schnuppermitglieder.

Darüber hinaus können in besonderen Härtefällen Ermäßigungen oder Stundungen gewährt werden.

Ermäßigungen oder Stundungen werden vom Vorstand beschlossen und sind bei diesem schriftlich zu beantragen.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen, sofern eine Teilnahmeerklärung des Mitglieds zum Lastschriftverfahren vorliegt. Liegt keine Teilnahmeerklärung des Mitglieds vor so ist der Mitgliedsbeitrag im Januar für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

Bei Eintritt vor dem 01.09. ist sofort der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

5. Bei Eintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr kann mit Beschluß der Mitgliederversammlung ausgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahmegebühr im Rahmen eines Programms zur Mitgliederwerbung zu stunden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Vollmitglieder und Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
3. Gewählt werden kann, wer das aktive Wahlrecht besitzt, sich zur Wahl stellt und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins ist.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich bis zum 30.04. statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
  - b) auf Antrag von mindestens 20 % der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe.Die Einberufung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen zu erfolgen.

4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt bei der/beim 1. Vorsitzenden eingereichte Anträge sind in der Tagesordnung mitzuteilen.
5. Über später eingereichte oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließen.
7. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie können nur gefasst werden, wenn die zu ändernden Paragraphen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
8. Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen. Auf Antrag kann die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung per Handzeichen beschließen.
9. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine/r der Kandidaten/innen die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, findet ein 3. Wahlgang statt. Sollte sich dabei wiederum Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Los.
10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in seinen wesentlichen Punkten protokollarisch vom/von der Schriftführer/in erfasst. Die Versammlungsniederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.  
Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Versammlungsniederschrift.

## **§ 14**

### **Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat die ihr per Satzung übertragenen Aufgaben zu behandeln. Dies sind vor allem:
  - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  - b) Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Vorstandes und soweit erforderlich
  - d) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer/innen.
2. Die genannten Punkte sind in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufzunehmen.
3. Die alle 2 Jahre zu wählenden beiden Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins zu kontrollieren.

## **§ 15**

### **Vorstand und Beisitzer**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden gemeinsam von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein/e Beisitzer/in vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein/eine Nachfolger/in zu wählen. Bis zur Nachwahl sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder Beisitzers/in von einem anderen Vorstandsmitglied oder Beisitzer/in wahrzunehmen.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  1. Kassier/in,
  1. Sportwart/in,
  - Schriftführer/in.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer wählen. Insbesondere eine/n
  2. Kassier/in,
  2. Sportwart/in,
  1. Jugendwart/in,
  2. Jugendwart/in.

Aufgabe der Beisitzer ist es, die Vorstandsmitglieder bei deren Tätigkeit zu unterstützen.

Der Vorstand kann festlegen, dass die Beisitzer bei bestimmten Entscheidungen neben den Vorstandsmitgliedern voll stimmberechtigt sind.

4. Der Verein wird von der/vom 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der 2. die/den 1. Vorsitzende/n bei deren/dessen Verhinderung oder Abwesenheit.
5. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäf-

te des Vereins, verwaltet das Vermögen des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich für die laufende Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand entscheidet über einzelne Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro 15.000.  
Bei Ausgaben über Euro 15.000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.  
Ausgaben und eventuelle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Eine Vorstandssitzung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n einberufen.  
Außerdem ist eine Vorstandssitzung auf Antrag von 3 Mitgliedern des Vorstandes oder der Beisitzer einzuberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Einberufende und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Der Verlauf der Sitzung ist vom/von der Schriftführer/in protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist von der/vom Einberufenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## **§ 16**

### **Ehrungen**

1. Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein können folgende Ehrungen vorgenommen werden:
  - Erinnerungsgeschenk bei 20-, 40- und 50jähriger Mitgliedschaft,
  - Ernennung zum Ehrenmitglied.
2. Die Verleihung des Erinnerungsgeschenks erfolgt durch den Vorstand.  
Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Es müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein.  
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekanntzugeben.



3. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung an die Stadt Penzberg mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet wird.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand über Änderungen der Satzung zu beschließen, wenn diese
  - a) wegen Eintragung in das Vereinsregister vom Registergericht verlangt oder
  - b) zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den Finanzbehörden gefordert werden.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisher gültige.

Penzberg, den 27. März 2014.